

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Artikel: Einige Bemerkungen über die Wiederbesetzung der Pfarrey
[Fortsetzung]

Autor: Stapfer, P.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hat der Senat nach erklärter Dringlichkeit
beschlossen:

1. Es soll bei den nächsten Urversammlungen von ganz Helvetien dem souveränen Volk vorgeschlagen werden, den 106. Art. der Constitution aufzuheben, in sofern derselbe jede Constitutionsänderung auf 5 Jahre hinaussetzt, und eine zweimalige Beratung erfordert.

2. Nachdem das Volk diesen Vorschlag wird angenommen haben, soll eine bis dahin so viel möglich verbesserte Constitutionsakte denselben zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

3. Die Grundlage der Constitution, als Einheit, Untheilbarkeit, Freiheit und Gleichheit, die Trennung der Gewalten und die repräsentative Volksregierung sollen unverletzt bleiben.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der verordnet, die Beamten bei der Kanzlei des Senats und des obersten Gerichtshof, deren Gehalt durch das Gesetz bestimmt ist, sollen eben so wie jene des grossen Raths unmittelbar vom Schatzamt ausbezahlt werden.

Muret, im Namen der Revisionscommission der Constitution, legt folgenden Entwurf einer Botschaft an den grossen Rath vor, zu der die Commission durch Bemerkungen der Mitglieder des grossen Raths bewogen worden:

Da der Senat, dem grossen Rath alle Erläuterungen zu geben wünscht, welche das höchst wichtige Werk der Constitutions-Abänderungen erleichtern und befördern können, so erklärt er hiemit, daß die Erwägungsgründe, die jedem seiner dahерigen Beschlüssen zur Einleitung dienen, zwar die Beweggründe anzeigen, die ihn zu der in denselben enthaltenen Abänderung bewogen haben, daß aber diese Anzeige des einen Rathes an den andern, garnicht dem Volk soll vorgelesen werden, da eine einzige allgemeine Einleitung, oder ein allgemeiner Bericht der gesamten dem Volke vorzuschlagenden Abänderungen vorgehen wird.

Der Senat erklärt ferner, daß die einzelnen Beschlüsse, die er dem grossen Rath zugesendet hat und noch ferner zugesenden wird (mit Ausnahme dessen, der den 106. Art. betrifft, der wegen seiner Beschränktheit besonders behandelt werden muß) zu seiner Zeit vereinigt und nach der Ordnung der Gegenstände in ein Ganzes gebracht, und diese endliche Abfassung und Aenderung ebenfalls der Genehmigung des grossen Raths vorgelegt werden sollen.

Zäslin stimmt zur Annahme dieser Botschaft. Die Botschaft wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und verzweift

die geheime Behandlung eines Beschlusses des grossen Raths, der also wieder an denselben zurückgesandt wird.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß über den Austritt eines Viertels des Senats in bevorstehendem Herbstquinoctium verlesen und an eine Commission gewiesen, in die der Präsident ernennt die B. B. Zäslin, Mittelholzer, Meyer v. Arau, Berthollet und Devevey. Sie soll am Samstag berichten.

Auf Bundts und Genhardts Anträge sollen von dem Commissionalbericht über die neue Eintheilung Helvetiens 3 Exemplare an jedes Mitglied des Senats und 1. Exemplar an jedes Mitgl. des gr. Raths ausgetheilt werden.

Einige Bemerkungen über die Wiederbeschaffung der Pfarren; v. P. A. Stäpfer.

(Fortsetzung.)

Es wäre doch nach allen Regeln der gesunden Vernunft, eine gescheutere Wahl eines Seelsorgers zu vermuten, wenn jene eben genannten Behörden alle dazu mitwirken, als wenn dieselbe einzige oder zum Theil von einer vermischten Volksmenge abhinge. „Allein,“ wendet man ein, „soll eine Gemeine nicht beurtheilen können, welcher Geistliche der würdigere sei, und seine Pflichten mit dem grössern Segen erfüllen werde?“ Nein, sie kann es nicht; und wenn es ihr damit gelingt, so ist es ein blindes Glück, ein bloses Ungescheh. Doch davon wird hernach die Rede seyn. Jetzt spreche ich blos von dem, was aus der Natur eines repräsentativen Systems fließt: warum sollen die Richter, die Verwalter, die Stellvertreter nicht von den Gemeinden, sondern von Wahlmännern ernannt werden, und die Pfarrer nur von jenen? braucht es etwa weniger Kenntnisse, Unparteilichkeit, Rechtschaffenheit, um den besten Volkslehrer unter mehreren jungen Geistlichen zu unterscheiden, als um einen guten Beamten ausfindig zu machen, oder auf einen würdigen Repräsentanten zu fallen? Diese beiden Staatsdiener finden neben sich Collegen, welche allenfalls das ersezten können, was ihnen an Einsicht und gutem Willen abgeht; hingegen steht der Pfarrer auf seinem Posten allein. Hat er die erforderlichen Eigenschaften nicht, so ist der Schade unwiederbringlich, und das Uebel das er stiftet, unabsehbar.

„Ja, aber eben deswegen muß er ja das Zutrauen der Gemeine besitzen, sonst kann er das Gute nicht wirken; und daß

Zutrauen einer Gemeine, kann er durch nichts so sicher erlangen, als wenn sie ihn selbst wählt.“ Jenes gebe ich zu; dieses laugne ich geradezu. Ich will hundert Beispiele, die beweisen, daß Pfarrer, die von ihren eignen Gemeinen mit erstaunender Zustimmung ernannt waren, mit diesen in Streit geriethen, und von denselben wieder abgesetzt oder doch sehr ungern geduldet wurden, gegen eines nennen, das zeigt, daß ein von Obrigkeiten erwählter Pfarrer mit seinen Pfarrgenossen sich zerwarf. Es bedarf auch nur des flüchtigsten Nachdenkens, der oberflächlichsten Erfahrung, um die Nothwendigkeit dieser Folgen einzuschätzen.

Von einem selbst gewählten Pfarrer erwartet die Gemeine viel: sie macht Ansprüche auf grosse Dankbarkeit von seiner Seite; sie hat denselben ein paar mal predigen gehört, und er hat ihr gefallen. Nun kann ein sehr angenehmer Prediger ein schlechter Pfarrer seyn; so wie oft ein mittelmässiger oder unangenehmer Kanzelredner die wichtigsten Pflichten der Seelsorge und das Unterrichts vortrefflich erfüllt. Der Geistliche hat sich sehr angestrengt, um zu gefallen; die Neuheit gab seinem Vortrage Reiz. Jetzt ist er angestellter Pfarrer. Der Reiz, die Neuheit stumpft sich ab; er kann eine gleiche Anstrengung nicht fortsetzen; man wird Mangel an ihm gewahr; bedeutende Berufssarbeiten vernachlässigt er, oder er entledigt sich derselben schlecht. Die Partei, welche denselben nicht wollte, regt sich, rügt die Fehler mit Bitterkeit, und es glückt ihr, über kurz oder lang, den grössern Theil der Gemeine auf ihre Seite zu ziehen.

Es ist eine mißliche Sache um ein Zutrauen, welches man genießt, ehe man Zeit hatte es zu erwerben, welches man unter dem Einflusse günstiger Umstände, durch die grössere Anstrengung eines Augenblicks erobert hat, und jetzt durch eine gleichformige, ununterbrochene, Thätigkeit rechtsfertigen und sichern muss. Hingegen ist das Zutrauen, welches man nur nach und nach durch Klugheit und Tugend gewinnt, bleibend und segenvoll.

Wenn der Religionsdiener von seinen akademischen Lehrern, von einem Kirchenrath, oder von seinen geistlichen Obern und einer bürgerlichen Behörde geprüft, gebilligt und erwählt worden: so ist alles daran zu wetten, daß es ein würdiger Mann ist, der das Zutrauen und die Achtung seiner Gemeine bald gewinnen wird. Freilich wird dabei vorausgesetzt, daß die Wahlart so organisiert, der Anteil, den jede dieser Behörden an der Erwählung des Pfarrers haben soll, so bestimmt und abgewogen werde, daß kein unfähiger oder unwürdiger Geistlicher einer Gemeine aufgedrungen werden könne. Aber eine solche Wahlmethode aufzufinden, ist dann auch keine so schwierige Sache, wie ich nachher zu zeigen mir getraue.

Läßt man die Pfarrerswahlen durch die Gemeinen einreissen, so schleicht sich ein demagogisches, dem ganzen Geiste unsrer Verfassung widerlaufen des Verfahren in unsre Verwaltung, welches bald genug seine verheerenden Wirkungen in fremde Zweige der Regierung verbreiten wird.

Ich behaupte viertens: daß die Verschenkung des Pfarrwahlenrechts an die Gemeinen eine höchst unpolitische, der Staatsgewalt sehr nachtheilige Verfügung wäre. Die Republik begäbe sich mit innem alle der Verwaltung und des Verfügungsrrechts über drey Millionen Schweizerfranken und zugleich aller Einwirkung auf den Stand der Religionsdiener. Der Geistliche, welcher nun seine Beförderung allein vom Volke erwartete, würde auch diesem allein zu gefallen suchen, seine Laulen ausstudiren, seinen Lieblingsideen schmeicheln und seinen Vorurtheilen fröhnen. Wenn es darum zu thun wäre, das Volk über eine eigenfinnige, mit seinem Interesse streitende Widerspenstigkeit zu belehren, dasselbe umzulenken, zur Vernunft und zur Einsicht in die Nothwendigkeit oder Heilsamkeit eines überlaufigenommenen Gesetzes zu bringen; wenn ein ungerechter Verdacht gegen die Regierung ausgestreut würde, den zu heben, und zwar schleunig zu heben, das Wohl des Vaterlandes erforderte; (und man weiß, daß ein argwöhnischer Geist einer der tiefsteigendsten Züge des schweizerischen Landmanns ist) wenn ein ungereimtes einem müschen Plane entgegenstehendes Vorurtheil wegzuräumen wäre: so würde bey allen diesen Anlässen, offenbar oder ins geheim, die Mehrheit der Geistlichen, um sich bey dem Volke desto beliebter zu machen und ihren Einfluss auf Unkosten der Regierung zu vermehren, mit den Neigungen, Wünschen, Vorstellungen desselben übereinstimmen und mit ihm gegen die obren bürgerlichen Behörden gemeinschaftliche Sache machen. Sie würden auf alle mögliche Weise das Volk dahin zu bringen suchen, daß es so viel an sich reisse als möglich, weil sie, bey ihrem Eroit unter denselben, desto bedeutendere Rollen spielen könnten, jemehr sich die Regierungsform der reinen Demokratie wieder nähern würde. Unter sich selbst würden sie bald eine formliche, engverbundene und mächtige Conföderation bilden, gegen deren Entwürfe und Absichten die Pläne der Regierung um so gewisser scheitern würden, je bedächtlicher, beharrlicher und zusammenhängender sie überhaupt zu werke zu gehen im Stande sind. (Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 13. Aug. Verschiedene Gehaltsverminderungsbeschlüsse.

Senat, 13. Aug. Annahme des Beschlusses, der das Direktorium einlädt, die noch verhafteten Geiseln in Freiheit zu setzen, oder, wann sie schuldig, dem Richter zu übergeben.